



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk
Direktwahl: 043 259 45 43

G 2 k / (A 3), (G 24)
Geschäftsnr.: AWEL 15-0254
Binzikerbach, öff. Gew. Nr. 2.0

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung vom -2. Feb. 2017
Ausbau und Revitalisierung Binzikerbach**

Gemeinde	Grünigen
Betroffene/r	Gemeinde Grünigen, Stedtligass 12, Postfach, 8627 Grünigen
Lage	Westlich Wilwisen, Koordinate: 700057 / 237586 bis 700177 / 237518 ()
Massgebende Unterlagen	Übersichtsplan 1:5000 vom 15.12.2015 Beschluss Gemeinderat Grünigen vom 14.06.2016 Beschluss Gemeinderat Grünigen vom 10.03.2016 Stellungnahme Suter von Känel Wild zu den Einsprachen vom 01.06.2016 Technischer Bericht Suter von Känel Wild vom 01.06.2016 Festlegung des Gewässerraums HWS- und Renaturierungsprojekt 1:500 vom 01.06.2016 Technischer Bericht HWS- und Renaturierungsprojekt vom 14.06.2016 Bestand (Plan-Nr. 1) 1:500 vom 14.06.2016 Landabtretung (Plan-Nr. 2) 1:500 vom 14.06.2016 Situation (Plan-Nr. 3) 1:500 vom 14.06.2016 Massnahmen (Plan-Nr. 4) 1:200 vom 14.06.2016 Querprofile (Plan-Nr. 5) 1:200 vom 14.06.2016 Längenprofil (Plan-Nr. 6) 1:500/50 vom 14.06.2016
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Siedlungsentwässerung C. Fischerei D. Naturschutz E. Wald F. Landschaftsschutz G. Gewässerraumfestlegung H. Staatsbeitrag I. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Grüningen plant, den Binzikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, zu renaturieren und hochwassersicher auszubauen. Bei der Strasse "Am Binzikerbach" besteht ein Durchlass. Dieser ist in gutem Zustand und muss daher nicht erneuert werden. Die bestehende Linienführung des Bachs wird beibehalten. Einzig im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 848 wird der Wasserlauf geringfügig korrigiert. Im Übrigen werden standortfremde Anlagen im Projektperimeter zurückgebaut.

Projektverfasser: Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 0.4 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: Binzikerbach etwa 145 m

Publikation:

Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 1. April 2016 bis am 2. Mai 2016 bei der Gemeinde Grüningen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Grüningen hat mit Beschluss Nr. 91 vom 14. Juni 2016 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Behandlung der Einsprachen:

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) gingen rechtzeitig drei Einsprachen ein:

- a) Einsprache von Adolf Bodmer, Am Binzikerbach 9, 8627 Grüningen vom 25. April 2016:
Der Einsprecher macht geltend, dass für ihn eine Landabtretung nur in Frage kommt, wenn die (in der Planbeilage grün markierte) ganze Böschung seines Grundstücks Kat.-Nr. 803 mit einbezogen wird. Begründet wird die Einsprache damit, dass die Festlegung des Gewässerraums bzw. die Landabtretung sehr willkürlich verlaufe und gegenüber dem ersten Plan wesentlich geändert worden sei. Er macht weiter geltend, dass die Gemeinde den Zu-

gang für den Unterhalt des Gewässers über die Grundstücke Kat.-Nrn. 776, 1028 und 803 erwerben soll, so dass sie nicht über Privateigentum ans Gewässer gelangen muss. Zudem stellt sich der Einsprecher auf den Standpunkt, dass der geplante Installationsplatz auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 776, 1028 und 803 den Aussagen des Projektverfassers widersprechen würde, der eine Erschliessung der Baustelle von Osten her über das Grundstück Kat.-Nr. 833 vorsah. Ferner verlangt der Einsprecher, dass die Geruchsbelästigung am Bach definitiv beseitigt und sämtliche Einleitungen in den Bach erfasst, kontrolliert und wenn nötig saniert werden müssten.

Im Rahmen der Begehung vor Ort am 24. Mai 2016 zeigte sich, dass das Anliegen des Einsprechers teilweise gerechtfertigt ist. Die Gemeinde wird die ganze Böschung zu Eigentum erwerben, so dass eine klare Grenzföhrung möglich wird. Mit der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse und der Ausscheidung des Gewässerraums werden klare Verhältnisse für die Pflege und den Unterhalt des Bachs geschaffen. Der eigentliche Gewässerunterhalt wird damit auf dem zukünftigen Gewässergrundstück erfolgen. § 9 WWG sieht vor, dass die Wasserbauorgane und deren Beauftragte für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben private Grundstücke befahren und betreten dürfen. Eine Übernahme des ganzen Zufahrtsbereichs durch die Gemeinde ist daher nicht angezeigt. Die Erschliessung der Baustelle war ursprünglich von Osten her vorgesehen. Die Projektweiterentwicklung zeigte jedoch, dass diese besser von Westen her erfolgt. Gestützt auf § 9 WWG ist dies zulässig. Die Besprechung vom 24. Mai 2016 zeigte, dass der Einsprecher mit einer Erschliessung der Baustelle von Westen her einverstanden ist, wenn der Zugang zu den betroffenen Liegenschaften gewährleistet bleibt, während der Bauphase alternative Parkierungsmöglichkeiten angeboten werden, Installationen nicht auf den betroffenen Grundstücken erfolgen und er vor Baubeginn über die definitive Lösung informiert wird. Eine Analyse der Hochwasserentlastung Binzikon ergab, dass die Geruchsbelästigung nicht vom Gewässer, sondern von der Kanalisation herröhrt. Die Gemeinde beabsichtigt, den Missstand parallel mit der Ausführung des Gewässerprojekts zu beseitigen. In der Folge stimmte der Einsprecher mit E-Mail vom 29. Juni 2016 dem teilweise geänderten Projekt zu.

Nach dem Gesagten ist die Einsprache teilweise als erledigt abzuschreiben, im Übrigen abzuweisen.

- b) Einsprache von Gabriella Kohler-Toneatti, Am Binzikerbach 13, 8627 Grüningen, vom 29. April 2016:

Die Einsprecherin beantragt, möglichst vor Ort darüber informiert zu werden, wo und wie die Grenze zwischen dem geplanten Gewässerraum und ihrem Grundstück Kat.-Nr. 805 verlaufen wird. Begründet wird der Antrag damit, dass der Grenzverlauf dem aufliegenden Dossier nicht entnommen werden könne. Die Einsprecherin verlangt zudem, dass entlang dem Gewässer keine Schwarz- und Grauerlen sowie Schwarzweiden gepflanzt werden. Diese Bäume würden zuviel Schatten auf ihren Garten werfen und ein gesundes Wachstum von Nutzpflanzen verhindern. Die Einsprecherin widersetzt sich dem geplanten Abbruch ihres Holzplatzes und des bestehenden Zauns. Es sei mit gleichen Ellen zu messen. Es gehe nicht an, dass die Gemeinde vor rund 30 Jahren ein Gebäude im Gewässerabstand habe erstellen dürfen und jetzt verlange man von den Privaten, Anlagen im Gewässerraum zu entfernen.

Die Begehung vor Ort vom 24. Mai 2016 zeigte, dass die bestehenden Eisenbahnschwellen und der Zaun der Einsprecherin nicht tangiert werden. Bäume und Sträucher werden nur zurückhaltend gepflanzt. Da die geplanten Arten jedoch ausgezeichnete Bodenbinder sind, werden sie helfen, Erosion zu verhindern. Alle vorgesehenen Arten können im Rahmen des Gewässerunterhalts auf den Stock gesetzt werden. Dabei bleibt die Funktion als Bodenbinder erhalten, eine zu grosse Beschattung wird aber verhindert. Der konkrete Unterhalt wird in einem Pflegeplan festgehalten. Mit E-Mail vom 27. Juni 2016 stimmte die Einsprecherin dem unveränderten Projekt zu.

Damit ist die Einsprache als erledigt abzuschreiben.

- c) Einsprache von Rolf Hauser und Maria-Luise Hauser-Brockhorni, Am Binzikerbach 26, 8627 Grüningen, vom 26. April 2016:

Die Einsprechenden lehnen eine Landabtretung von 232 m² ab und monieren, das Projekt beruhe auf falschen Tatsachen über die Landteile. Kosten dürften nur auferlegt werden, wenn sie tatsächlich auf dem entsprechenden Grundstück anfallen. Ausserdem sei die Renaturierung des Gewässers auf den Gewässerraum zu beschränken. Begründet werden die Begehren, dass es nicht zwingend nötig sei, die Landabtretungsflächen mit dem geplanten Gewässerraum zu kombinieren. Kleinere Landabtretungen würden durchaus genügen; ausserdem sei nie von einer unentgeltlichen Abtretung die Rede gewesen.

An der Begehung vor Ort am 24. Mai 2016 bekräftigten die Einsprechenden, dass sie lediglich einer reduzierten Landabtretung zustimmen könnten; gleichzeitig wollten sie sich überlegen, ob sie eine unentgeltliche Abtretung doch noch bejahen könnten.

Mit E-Mail vom 29. Mai 2016 teilten die Einsprechenden mit, dass sie an ihrer Einsprache vom 26. April 2016 festhalten würden. Sie seien aber bereit, nochmals über eine Landabtretung im kleineren Umfang zu diskutieren, um das Projekt nicht zu gefährden. In der Folge entschied die örtliche Baubehörde, dass auf die beantragte Reduktion der Landabtretung eingetreten und der detaillierte Grenzverlauf nach Abschluss der Bauarbeiten definiert wird. Mit E-Mail vom 13. Juni 2016 stimmten die Einsprechenden der beabsichtigten Projektänderung zu.

Damit ist die Einsprache als erledigt abzuschreiben.

2. Projektfestsetzung:

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

Im Projektperimeter befinden sich verschiedene Schmutz-, Misch- und Regenabwasserkanäle sowie der Regenüberlauf Binzikon mit Einleitung in den Binzikerbach. Diese Entwässerungsanlagen sind von den Bauarbeiten betroffen. Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das vorliegende Projekt, doch sind für die Detailplanung und Umsetzung Nebenbestimmungen zu verfügen.

C. Fischerei

Die Revitalisierung des oberen Abschnitts des Binzikerbachs wird begrüsst; im untersten, natürlichen Projektabschnitt bedeuten die Hochwasserschutzmassnahmen (Gerinneverlegung) einen Eingriff in einen natürlichen Bachlauf, was nur aufgrund der Erosionen toleriert und bewilligt werden kann. Dieser Eingriff hat möglichst schonend zu erfolgen mittels ingenieurbioologischen Massnahmen. Die Sohlensicherungen im oberen Abschnitt mittels Querriegeln haben möglichst rau und natürlich mit formwilden Blöcken zu erfolgen in einer Weise, dass keine harten Überfallkanten entstehen.

D. Naturschutz

Nach Art. 18 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) ist durch den Erhalt genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Der geplante Ausbau und die Revitalisierung des Binzikerbachs werden begrüsst.

E. Wald

1. Bachausbau und Revitalisierung:

Der Binzikerbach durchfliesst im oberen, am stärksten von baulichen Massnahmen betroffenen Abschnitt, Siedlungsgebiet. Beim Übergang in die Landwirtschaftszone durchfliesst der Bach Wald-areal. Die Waldgrenzen hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 586 vom 18. März 1998 festgesetzt. Sie sind korrekt in den Projektplänen dargestellt.

Von den geplanten Blocksteinschwellen tangiert die unterste Waldareal. Der geplante Ausbau des Gerinnes im Wald ist minimal und beschränkt sich auf kleinflächige Verbreiterungen der Gerinnesohle und den Einbau von Längsfaschinen auf beidseitig ca. 10 m. Im Rahmen dieser Revitalisierungsmassnahmen soll das Kleingehölz von invasiven Neophyten befreit werden.

Der Ausbau und die Revitalisierung Binzikerbach stellen eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Die Grundeigentümer haben gemäss Aussage der Gesuchstellerin dem Projekt zugestimmt. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG, LS 921.1) die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

2. Gewässerraum:

Keinen direkten Einfluss auf die Walderhaltung oder -bewirtschaftung hat die Festlegung des Gewässerraumes. Eine forstrechtliche Bewilligung ist nicht notwendig. Da dieser Raum die Nutzungsmöglichkeiten erheblich einschränkt, wird es aus Sicht von betroffenen Grundeigentümern und der Vollzugsbehörde als sinnvoll erachtet, wenn die Waldgrenze wo möglich mit dem Gewässerraum zusammenfällt.

F. Landschaftsschutz

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz am Binzikerbach. Zudem soll das Gewässer so renaturiert werden, dass die Anforderungen an einen natürlichen Bach- und Lebensraum erfüllt werden. Es sind weder landschafts-, erholungs- noch ortsbildrelevante Festlegungen betroffen. Gemäss dem Technischen Bericht (Seite 17) werden im Sinne einer ökologischen Aufwertung die Exoten entfernt und durch standortgerechte Gehölze ersetzt. Mit der vorgeschlagenen Artenliste sind wir einverstanden.

G. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt östlich der Binziker-Strasse bis zur Bauzonengrenze mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 36184 zur Gewässerraumfestlegung vom 1. Juni 2016 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 36184 vom 1. Juni 2016 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt östlich der Binziker-Strasse bis zur Bauzonengrenze steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

H. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 1. Juni 2016	Fr.	148 000
./.. nicht beitragsberechtigten Aufwendungen (Aufräumen, Leitungen und Schächte)	Fr.	<u>6 000</u>
Total beitragsberechtigten Aufwendungen einschl. Mehrwertsteuer von 8%	Fr.	142 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 142 000	Fr.	<u>28 400</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	Fr.	28 400

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 28 400 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2017 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

I. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Grüningen 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 142 000	Fr.	<u>49 700</u>
Gesamter NFA-Beitrag	Fr.	49 700

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 49 700 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2017 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Die von Adolf Bodmer, Am Binzikerbach 9, 8627 Grüningen, erhobene Einsprache vom 25. April 2016 wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die von Gabriella Kohler-Toneatti, Am Binzikerbach 13, 8627 Grüningen, erhobene Einsprache im Sinne der Erwägungen bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprecherin zum unveränderten Projekt vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.
3. Die von Rolf Hauser und Maria-Luise Hauser-Brockhorni, Am Binzikerbach 26, 8627 Grüningen, erhobene Einsprache vom 26. April 2016 wird im Sinne der Erwägungen berücksichtigt und ist als erledigt abzuschreiben.
4. Das Projekt der Gemeinde Grüningen für den hochwassersicheren Ausbau und die Renaturierung des Binzikerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur ist vor Baubeginn zu informieren und nach Abschluss des Werkes zur Abnahme einzuladen.
 - c) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.

- d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Grüningen.
 - e) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine standortgerechte einheimische Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
 - f) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
 - g) Die Ufer- und Sohlensicherungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - h) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
 - i) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - j) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - k) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - l) Nach Bauende ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Pflege- und Unterhaltskonzept (einschliesslich Erfolgskontrolle) einzureichen.
5. Das vom neuen Bachlauf des Binzikerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Grüningen zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Grüningen zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
6. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

7. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Binzikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, gemäss Dispositiv I Ziffer 5 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Siedlungsentwässerung

Dem Projekt wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Vor den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen in der Lage geortet und während den Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
- b) Allfällig notwendige Anpassungen und der Ersatz von Kanälen sind mit den zuständigen Stellen der Gemeinde Grüningen, bzw. den Eigentümern, abzusprechen.
- c) Der Zugang zu Kontrollschächten muss für die Unterhaltsdienste während der Bauarbeiten jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen.
- d) Wo nötig, sind Kontrollschächte oder andere Anlagen unter Absprache mit dem Eigentümer den neuen Voraussetzungen anzupassen.
- e) Während der Bauarbeiten ist die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu beachten. Es darf kein Baustellenabwasser ins Gewässer eingeleitet werden.
- f) Alle im Projektperimeter befindlichen Entwässerungsanlagen sind nach Abschluss des Projektes auf ihren Zustand hin zu prüfen.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- b) Die Sohlensicherungen müssen mit formwilden Blöcken rau und lückig gestaltet werden.
- c) Die Arbeiten dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- d) Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit den elektronischen Projektplänen sowie den Protokollen der Bausitzungen zu bedienen.

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) unter nachfolgender Nebenbestimmung bewilligt:

Für die Begrünung und Bepflanzung des Gewässers sind keine Zuchtformen und Hybriden zu verwenden.

V. Wald

1. Bachausbau und Revitalisierung:

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung auf den Parzellen Kat.-Nrn. 805 und 848, Gemeinde Grüningen, wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen der zuständigen Revierförsterin T. Bigger auszuführen.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- d) Das Waldareal darf nicht als Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- e) Nach Abschluss der Arbeiten ist wo notwendig der Wald mit einheimischen Gehölzen wieder anzupflanzen. Diese Wiederbestockung ist insbesondere im Bereich der Waldgrenze auszuführen.

2. Gewässerraum:

Der Perimeter des Gewässerraumes wird mit der Waldgrenze zusammengelegt.

VI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Binzikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

VII. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Grüningen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 28 400, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.

- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtig.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VIII. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Grüningen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 49 700, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

IX. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Grüningen, Stedtligass 12, 8627 Grüningen.

Staatsgebühr AWEL LE	Fr.	257.60
Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	257.60
Total	Fr.	965.20

X. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

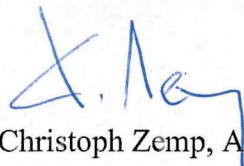
XI. Mitteilung

- Gemeinde Grüningen, Stedtligass 12, 8627 Grüningen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Grundbuchamt Grüningen, Kirchgasse 8, 8627 Grüningen
- Adolf Bodmer, Am Binzikerbach 9, 8627 Grüningen (Einschreiben)
- Gabriella Kohler-Toneatti, Am Binzikerbach 13, 8627 Grüningen (Einschreiben)
- Rolf Hauser und Maria-Luise Hauser-Brockhorni, Am Binzikerbach 26, 8627 Grüningen (Einschreiben)
- ALN
- GS/Stab
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- AWEL Wasserbau, Christian Hosig
- AWEL Wasserbau, Martin Schreiber
- AWEL Wasserbau, Max Dornbierer
- AWEL/Wasserbau, Ruedi Karrer

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für

Abfall, Wasser, Energie und Luft



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **-2. Feb. 2017**

